

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee am
04. Oktober 2005.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

Anwesende:

1. Bürgermeister Perner Hermann **als Vorsitzender**
2. Vizebgm. Gnigler Engelbert
3. Vizebgm. DI. Schnetzer Werner
4. Gde.Vorst. Baier Karl
5. GR. Eichinger Petra
6. GR. Mayrhofer Adelheid
7. GR. Schindlauer Josef
8. GR. Schindlauer Mathias
9. GR. Dr. Titze Walter
10. GR. Moser Eva
11. GR. Mag. Reichl Gerhard
12. GR. Romauer Wolfgang
13. GR. Schmidinger Ernst
14. GR. Steinbichler Josef
15. GR. Steiner Peter
16. GR. Wiedlroither Josef
17. GR. Forisch Roman

Ersatzmitglieder:

GR. Roither Rudolf	für	GR. Thurner Angela
GR. Klein Karl	für	Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Fachkundige Personen(§66 Abs.2 OÖ GemO.1990): ---

Es fehlen: ---

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Thurner Angela

Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig

Der Schriftführer: Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.09.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.08.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Roten Kreuz bezüglich Ruhilfe für betreubares Wohnen in Unterach a.A.; Beschlussfassung
3. Unentgeltliche Abtretung des Grundstückes Parz. 122/3, KG. Unterach im Ausmaß von 101 m² von Frau Maria Zöbl, Ludwig Schmederer Platz 2, 5020 Salzburg in das öffentliche Gut; Beschlussfassung
4. Freilassungserklärung betreffend die Reallast der Erhaltung der Hauskapelle am

gemeindeeigenen Grundstück 92/1, KG Unterach; Beschlussfassung

5. Wohnungsvergaben „Betreubares Wohnen“ und Hugo-Wolf-Weg; Beschlussfassung
6. Allfälliges
7. Bürgerfragestunde

Pkt. 1 der TO.: Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt folgende Berichte:

- a) Für den Ball der Oberösterreicher in Wien liegt eine Einladung vor. Der Ball findet Am 21.1.2066 statt und wird vom Bezirk Vöcklabruck ausgerichtet. Jede Gemeinde soll sich daran beteiligen.
- b) Die Ausfahrt der „Alten“ findet am 9. Oktober 2005 statt. Abfahrt ist um 13,00 Uhr beim Strandbad. Die Fahrt geht nach Henndorf ins Gut Aiderbichl.
- c) Am 25.9.2005 wurde der Gemeinde Unterach a.A. bei der Ortsbildmesse in Aspach die Urkunde betreffend Aufnahme als Ortsentwicklungsgemeinde überreicht.
- d) Am 3.10.2005 wurde mit den Arbeiten an der Druckerstraße begonnen. Die Asphaltierung ist ab 17. Oktober vorgesehen.
Billigstbieter für die Asphaltierungsarbeiten ist die Firma Allbau mit € 39.200,--.
- e) Am 20.10.2005 findet die Eröffnung des „Betreubaren Wohnens“ statt. Eingeladen werden hiezu der Gemeindevorstand und der Familienausschuss.
- f) Am 19.9.2005 hatte die Gemeinde eine Vorsprache bei Herrn LR Ackerl bezüglich der BZ-Ansuchen. Die Gemeinde bekommt für 2005 und 2006 insgesamt für die Straßensanierungen € 120.000,--.
- f) Es gab eine größere Diskussion bezüglich der Beaufsichtigung der Volksschüler vor Beginn des Unterrichtes, da die Lehrkräfte die Beaufsichtigung nicht mehr machen. Es konnte aber eine Regelung gefunden werden. Die Aufsicht wird in Hinkunft die Reinigungsfrau übernehmen. Weiters haben alle Eltern von Fahrschülern von der Gemeinde den genauen Fahrplan bekommen.

Pkt. 2 der TO.: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Roten Kreuz bezüglich Rufhilfe für betreubares Wohnen in Unterach a.A.; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, nachdem jeder Bewohner des betreubaren Wohnens eine Rufhilfevereinbarung mit dem Roten Kreuz abzuschließen hat, hat die Verrechnung über die Gemeinde zu erfolgen.

Es ist daher eine entsprechende Vereinbarung mit dem Roten Kreuz abzuschließen.

GR. Steiner stellt die Frage, warum die Gemeinde diese Vereinbarung abschließen muss ?

Der Vorsitzende erklärt, jeder einzelne Mieter schließt einen Vertrag bezüglich der Rufhilfe mit dem Roten Kreuz ab. Die Abrechnung erfolgt aber über die Gemeinde. Der Vertrag ist deswegen erforderlich, da die Gemeinde keinen Vertrag mit einer Betreuungsorganisation abgeschlossen hat.

Die Rufhilfe ist ein Bestandteil des „Betreubaren Wohnens“ und ist für jeden Mieter notwendig.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Roten Kreuz Landesverband Oberösterreich, Körnerstraße 28, 4020 Linz, im folgenden kurz „Rotes Kreuz“ genannt, einerseits

und der

Gemeinde Unterach am Attersee, Hauptstraße 9, 4866 Unterach am Attersee, andererseits, wie folgt:

Feststellungen

1. Einvernehmlich festgehalten wird, dass das Rote Kreuz im Auftrag der Gemeinde Unterach am Attersee im betreubaren Wohnen

Hauptstraße 10, 4866 Unterach am Attersee

die Rufhilfe – als Teil der vereinbarten Grundleistung im gegenständlichen Miet-/Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Unterach am Attersee und den BewohnerInnen – durchführt.

2. Das Rote Kreuz schließt mit jedem(r) BewohnerIn, für den(die) ein Teilnahmeantrag gestellt wurde, einen Rufhilfe-Einzelvertrag ab.

Im Falle einer Beendigung des Miet-/Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Unterach am Attersee und den Bewohnern des betreubaren Wohnens, aus welchem Grund auch immer, erlischt auch der Rufhilfe-Einzelvertrag. Die Gemeinde Unterach am Attersee verpflichtet sich zur umgehenden Bekanntgabe der Beendigung von Mietverträgen an das Rote Kreuz.

Das Rote Kreuz ist nicht verantwortlich dafür, zu prüfen, ob für jede Wohneinheit bzw. jede(n) BewohnerIn ein Teilnahmeantrag gestellt wird, bzw. ob jede Wohneinheit mit einem Rufhilfegerät ausgestattet ist.

3. Die Einhebung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen monatlichen Teilnahmegebühr

zur Rufhilfe OÖ des Roten Kreuzes von den Bewohnern des betreubaren Wohnens erfolgt durch die Gemeinde Unterach am Attersee. Die Weiterverrechnung zwischen Gemeinde Unterach am Attersee und Rotem Kreuz geschieht gesamt (alle Rufhilfen im BW) und monatlich, jeweils am Monatsanfang für den laufenden Monat mittels eines Abbuchungsauftrags, der von der Gemeinde Unterach am Attersee zugunsten der Rufhilfe OÖ des Österreichischen Roten Kreuzes erteilt wird. Das Rote Kreuz übersendet der Gemeinde zu jeder Abbuchung eine detaillierte Aufschlüsselung des abgebuchten Betrages.

4. Das Rote Kreuz verpflichtet sich, jede Wohneinheit der betreubaren Wohnanlage, für deren Bewohner ein Teilnahmeantrag gestellt wurde und die über die notwendigen technischen Voraussetzungen zum Betrieb eines Rufhilfegerätes verfügt (Telefonfestnetz-Einzelanschluss, PD3-Telefonsteckdose und eine ausschließlich für die Stromversorgung des Rufhilfegerätes bestimmte 230V-Stromsteckdose in unmittelbarer Nähe der Telefonsteckdose), mit einem Rufhilfegerät auszustatten.

Die genannten Anschlussvoraussetzungen sind bauseits bereitzustellen und im Bedarfsfall von der Gemeinde Unterach am Attersee zu beauftragen.

5. Die Gemeinde Unterach am Attersee garantiert die Übermittlung relevanter Daten an

das Rote Kreuz. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde Unterach am Attersee zur ehest möglichen Bekanntgabe der Änderung von Daten einzelner Rufhelfeteilnehmer der betreubaren Wohnanlage, die dem Roten Kreuz im Zuge der Anmeldung zur Rufhilfe bekannt gegeben wurden (z.B. Änderungen von Telefonnummern, usw.) und von Bewohnerwechseln (An- u. Abmeldungen, Übersendung von Teilnahmeerklärungen).

6. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei eine das Rote Kreuz und eine die Gemeinde Unterach am Attersee erhält.

7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderungen und

Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese müssen ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung bezeichnet werden. Auch das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder

Werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Vorstehende Vereinbarung wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 der TO.: Unentgeltliche Abtretung des Grundstückes Parz. 122/3, KG. Unterach im Ausmaß von 101 m² von Frau Maria Zöbl, Ludwig Schmederer Platz 2, 5020 Salzburg in das öffentliche Gut; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, Frau Zöbl ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 122/3 im Bereich der Hausstatt.

In der Natur ist dieses Grundstück Straße.

Frau Zöbl will nun die gegenständliche Parzelle der Gemeinde kostenlos abtreten.

GR. Forisch stellt die Frage, ob es sich bei diesem Grundstück um eine Straße handelt ?

Der Vorsitzende erklärt, es ist dies ein Teil der asphaltierten Straße und wurde im Winter auch von der Gemeinde geräumt, aber dieses Teilstück war noch im grundbücherlichen Besitz von Frau Zöbl.

Nachdem keine weitere Wortmeldung ist, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Straßenabtretungsurkunde zu genehmigen:

Straßenabtretungsurkunde

errichtet am heutigen Tage zwischen Frau Maria Zöbl, geboren am 07.02.1940, wohnhaft Ludwig Schmederer Platz 2, 5020 Salzburg, einerseits und der Gemeinde Unterach am

Attersee, als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), Bezirk Vöcklabruck, 4866 Unterach am Attersee, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Hermann Perner, andererseits wie folgt:

ERSTENS: Frau Maria Zöbl ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 95 Grundbuch 50111 Unterach, bei welcher unter anderem das Grundstück 122/3 Sonstige (Weg) vorgetragen ist.

ZWEITENS: Frau Maria Zöbl übergibt hiemit unentgeltlich ab die Gemeinde Unterach am Attersee als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut das Grundstück 122/3 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 101 m² (einhunderteins Quadratmeter), vorgetragen bei der Liegenschaft EZ. 95 Grundbuch 50111 Unterach mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Veräußerin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

DRITTENS: Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Grundstückes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr gilt mit als vereinbart.

Von diesem Tage an trifft auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche von den Grundstücken zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten die Erwerberin.

VIERTENS: Die Veräußerin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haftet sie für das festgestellte Flächenausmaß des Grundstückes 122/3 Sonstige (Weg) und für die vollkommen lastenfreie Übergabe desselben.

FÜNFTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren einschließlich allfälliger Lastenfreistellungskosten trägt die Gemeinde Unterach am Attersee allein.

Die Erwerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstbemessung erfolgt und verpflichtet sich, diese Steuern und Gebühren umgehend nach Vorschreibung an den beurkundeten Schriftenverfasser zu überweisen.

SECHSTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde willigen die Vertragsteile ausdrücklich ein, in die Abschreibung des Grundstückes 121/3 Sonstige (Weg) von der Liegenschaft EZ. 95 Grundbuch 50111 Unterach zu der der Gemeinde Unterach am Attersee – Öffentliches Gut allein gehörigen Liegenschaft EZ. 952 Grundbuch 50111 Unterach.

SIEBENTENS: Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Rechtserwerberin erklärt ausdrücklich, dass der Rechtserwerb nach dem OÖ. GVG 1994 i.d.g.F. genehmigungsfrei zulässig ist.

Der Rechtserwerberin sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö. GVG 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Erwerberin erklärt im Sinne des § 9 Abs. 5 Zif. 2 der O.Ö. Bauordnung, LGBl. Nr. 66/94, dass das Grundstück 122/3 Sonstige (Weg) nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehört und nicht bebaut ist.

ACHTENS: Diese Urkunde wird in einer einzigen, für die Gemeinde Unterach am Attersee bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Frau Maria Zöbl erhält eine einfache Abschrift.

Vorstehende Straßenabtretungsurkunde wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

—
—

Pkt. 4 der TO.: Freilassungserklärung betreffend die Reallast der Erhaltung der Hauskapelle am gemeindeeigenen Grundstück 92/1, KG. Unterach; Beschlussfassung

—

Der Vorsitzende berichtet, Herr Dr. Peter Prokopowski, Besitzer der Liegenschaft .41/1 und 97/1 hat im Zuge der Versteigerung der Liegenschaft Schuster-Roither das Grundstück 98 ersteigert.

Nachdem dieses Grundstück in der EZ 77 eingetragen ist und in dieser EZ die Reallast der Erhaltung der Hauskapelle auf Grundstück 92/1 eingetragen ist, ist nun auch der neue Besitzer mit dieser Reallast belastet.

Der Vertreter des neuen Eigentümers ersucht nun die Gemeinde Unterach a.A., als Besitzer der Parzelle 92/1, dass eine Befreiung dieser Reallast erteilt wird.

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Freilassungserklärung zu genehmigen:

Freilassungserklärung

In der Liegenschaft EZ 77 Grundbuch 50111 Unterach ist im Lastenblatt in C-LNr. 1 a die Reallast der Erhaltung der Hauskapelle auf Gst. 92/1 grundbücherlich einverleibt.

Nunmehr soll das Grundstück 98 Baufl. (begrünt) Gewässer (steh.) per 136 m² lastenfrei von der Liegenschaft EZ 77 Grundbuch 50111 Unterach abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 86 Grundbuch 50111 Unterach zugeschrieben werden.

Da die verbleibende Liegenschaft genügend Sicherheit bietet, erteilt hiemit die Gemeinde Unterach am Attersee als Alleineigentümerin des Grundstückes 92/1, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1043 Grundbuch 50111 Unterach, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, in der Liegenschaft EZ 77 Grundbuch 50111 Unterach das Grundstück 98 frei von der zugunsten der Gemeinde Unterach haftenden Reallast der Erhaltung der Hauskapelle auf Gst. 92/1, C-LNr. 1 a, abgeschrieben wird.

Vorstehende Freilassungserklärung wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

Pkt. 5 der TO.: Wohnungsvergaben „Betreubares Wohnen“ und Hugo-Wolf-Weg; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, durch das Freiwerden von zwei Wohnungen im „Betreubaren Wohnen“ sowie einer kleinen Wohnung in der Wohnanlage Hugo-Wolf-Weg sind diese neu zu vergeben.

Bei der am 26. September 2005 stattgefundenen Sitzung des Familienausschusses wird dem Gemeinderat empfohlen, die Wohnungen wie folgt zu vergeben:

Betreubares Wohnen:

Anna Götsch, 4866 Unterach a.A., Hugo-Wolf-Weg 35

Christine Santeler, 4854 Weißenbach a.A., Waldsiedlung 27

Wohnung Hugo-Wolf-Weg:

Kelvin Muray, 4866 Unterach a.A., Hugo-Wolf-Weg 35

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Wohnungen, wie vom Familienausschuss empfohlen, an die vorgenannten Personen vergeben werden.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Pkt. 6 der TO.: Allfälliges

GR. Mag. Reichl erklärt, vor längerer Zeit wurde von der FF. Au-See ein Ansuchen um Unterstützung für den Ankauf von Schutzjacken an den Gemeinderat gestellt. Der Gemeinderat hat dieses Ansuchen vertagt, um weitere Unterlagen zu bekommen.

Wie schaut es mit diesem Ansuchen aus und bis wann kann mit einer Erledigung gerechnet werden ?

Der Vorsitzende erklärt hiezu, die Ansuchen von den Feuerwehren Au-See und Buchenort

wurden bei der letzten Gemeindevorstandssitzung behandelt und es wurde dabei vereinbart, dass die Feuerwehren ein Schreiben erhalten, welches bereits an die Feuerwehren ergangen ist, dass eine entsprechende Aufnahme in das Budget für 2006 erfolgt.

GR. Mag. Reichl stellt die Frage, was heißt das konkret ?

Der Vorsitzende erklärt, im Budget für 2005 sind keine Mittel vorgesehen, im Budget für 2006 werden aber zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.08.2005 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19,50 Uhr.

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am _____

Der Vorsitzende:
